

Sicherheitsdirektion  
Z. Hd. Gerhard Mann  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

10.01.2017

**Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen, Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionsrecht**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber  
Sehr geehrter Herr Mann

Die Grünen-Unabhängigen danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen, Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionsrecht.

Gerne möchten wir zu zwei Paragraphen aus der Vernehmlassung Stellung nehmen.

**§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 – 36 und 103 ff. StGB) sowie anderen Massnahmen (Art. 66, 67e – 73 StGB)**

Nach unserem Verständnis muss die basellandschaftliche Vollzugsbehörde dafür zuständig sein, dass rechtskräftige Urteile vollzogen werden. Auch gehen wir davon aus, dass die Vollzugsbehörde über das erforderliche Knowhow dazu verfügt. Deshalb lehnen die Grünen-Unabhängigen ab, dass der Vollzug von Strafen und Massnahmen auf Vollzugsbehörde, Gerichte und Staatsanwaltschaft aufgeteilt werden soll und es darüber hinaus gesetzlich zulässig sein soll, nach Belieben andere Behörden beizuziehen oder Private (spezialisierte Anwältinnen und Anwälte) mit dem Vollzug zu beauftragen. Gegen eine solche „Lösung“ spricht auch die angespannte finanzielle Situation unseres Kantons.

Der Vollzug aller Strafen und Massnahmen gehört in den Kompetenzbereich einer kantonalen Vollzugsbehörde. Dies gilt umso mehr, wenn umfangreichere Vollzugshandlungen anfallen.

**§ 24 Absätze 2 und 3**

In Absatz 2 wird die Selbstverständlichkeit formuliert, dass die Sicherheitsdirektion nur dort eine Aufsicht ausübt, wo sie dazu legitimiert ist. Das ist klar nicht der Fall, wenn das Gefängnis oder die staatliche oder

private Vollzugseinrichtung der Aufsicht eines anderen Kantons untersteht. Somit ist für uns nicht klar, weshalb diese Selbstverständlichkeit im Gesetz verankert werden soll.

In der Vorlage wird zu Recht dargelegt, dass die Vollzugsbehörde in jedem Fall sorgfältig prüfen muss, wen sie wo platziert. Diese Pflicht und auch die Pflicht, sorgfältig hinzuschauen und bei aufsichtsrelevanten Vorkommnissen beim zuständigen Kanton zu intervenieren bzw. gegebenenfalls ohne Verzug eine Umplatzierung zu veranlassen, findet aber im Gesetz keine Erwähnung. Auch nicht zur Frage der Verantwortlichkeit. Die Grünen-Unabhängigen sind der Auffassung, dass diese Punkte im Gesetz aufzunehmen sind.

Freundliche Grüsse

Saskia Olsson, Vorstand Grüne-Unabhängige